

Gewerbliches Abwasser

Hinweise zur Stilllegung von Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten nach DIN EN 858 und DIN 1999 Teil 100

Vorgehensweise:

1. Entleerung und Reinigung des Schlammfanges und des Abscheiders durch einen Fachbetrieb. (z.B. Entsorgungsunternehmen).
2. Entsorgung der Schlammfang- und Abscheiderinhalte gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen durch den Fachbetrieb.
3. Prüfung der Abscheideranlage durch einen Fachkundigen¹⁾ auf Beschädigungen, insbesondere auf Undichtheiten.
4. Vorlage des Prüfberichtes bei der Wasserbehörde spätestens vier Wochen nach Stilllegung der Anlage.
5. Bei Erkennen von Schäden, die eine Verunreinigung des Untergrundes (Boden und/oder Grundwasser) besorgen lassen, sind weitere Maßnahmen zur Erkundung und ggf. Sanierung möglicher Untergrundverunreinigungen mit der Behörde abzustimmen. Dies betrifft auch die ggf. erforderliche Entsorgung von verunreinigtem Bauschutt und/oder Erdaushub.
6. Soweit die Abscheideranlage nicht ausgebaut wird, sind die einschlägigen Regelwerke für die Grundstücksentwässerung zu beachten, nach denen nicht mehr benutzte Entwässerungsanlagen so zu sichern sind, dass keine Gefahren oder unzumutbare Belästigungen entstehen können. Bei Abscheideranlagen ist dabei u.a. auch sicherzustellen, dass in die Anlage keine Abwässer mehr gelangen können.
7. Die Stilllegung der Abscheideranlage ist der Wasserbehörde spätestens nach vier Wochen formlos anzuzeigen.

Dabei sind vorzulegen:

- Benennung der stillgelegten Anlage mit Angaben zu dem bisherigen Einsatzzweck (z.B. Abscheider für Betankungsfläche oder Waschplatz usw.) und der ggf. künftigen Verwendung (z.B. Regenwasserzisterne) oder der Art der Stilllegung (z.B. Anlage wurde kurzgeschlossen, Ausbau, Verfüllung usw.).
- Benennung ggf. betroffener baurechtlicher oder wasserrechtlicher Zulassungen (z.B. Baugenehmigung, Einleiterlaubnis, Anzeige der Einleitung).
- Bericht zur Stilllegungsprüfung nach Ziffer 3.
- Soweit relevant, Erläuterungen und Nachweise zur Erkundung und ggf. Sanierung aufgetretener Untergrundverunreinigungen.

1) Fachkundige im Sinne der DIN 1999-100 oder Sachverständige im Sinne der Indirekteinleiterverordnung. Diese Prüfungen können wegen der erforderlichen Fachkenntnisse i.d.R. nicht durch das Personal des Anlagenbetreibers durchgeführt werden.